

RECHTSPRECHUNG

► 1 - 7/2020

Ersatz des Vermögens- und Nichtvermögensschadens beim Tod des Familienangehörigen

1. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn ein Familienangehöriger aufgrund der rechtswidrigen Verletzung stirbt.

2. Die gezahlten Gerichtskosten werden gemäß Art. 42 GZPO analog zurückgezahlt.

(Leitsätze des Verfassers)

Beschluss des OGH Georgiens v. 20.02.2020 Nr. 3b-1800-2019

Art. 413, 992 GZGB

Art. 7, 42 GZPO

I. Tatbestand

Die Kläger forderten vom Krankenhaus eine Entschädigung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden und haben darauf hingewiesen, dass ihr Familienmitglied infolge einer unsachgemäßen medizinischen Behandlung gestorben war. Der Beklagte hat die Klage mit der Behauptung abgelehnt, der Krankenwagen sei rechtzeitig vor Ort gewesen und habe alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um den Patienten zu retten. Der Arzt habe den Patient jedoch angewiesen, nicht aufzustehen, was von ihm aber nicht be-

rücksichtigt wurde. Der Rat für berufliche Entwicklung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellte fest, dass nicht alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen getroffen wurden und bejahte die Haftung des Arztes.

II. Zusammenfassung der Argumentation des Gerichts

Das erstinstanzliche Gericht hat der Forderung nur im Rahmen der Entschädigung für Vermögensschäden stattgegeben. Beide Parteien haben dagegen Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht stellte fest, dass – wie der Kläger behauptete - der Patient unmittelbar nach der Anweisung des Arztes aufgestanden sei. Die entgegengesetzte Behauptung des Arztes wurde aufgrund des Fehlens einer Trage in der Wohnung nicht berücksichtigt, die es dem Patienten ermöglichen würde, liegend ins Krankenhaus gebracht zu werden. Es wurde festgestellt, dass das medizinische Personal trotz vorheriger Information über Patientenbeschwerden nicht über die für eine angemessene medizinische Versorgung erforderliche Ausrüstung verfügte.

Das Gericht zweiter Instanz hat Art. 973 GZGB angewandt und erhöhte den Umfang des Vermögensschadens im Vergleich zur erstinstanzlichen Entscheidung unter Berücksichtigung der Bestattungskosten des Verstorbenen. Die Klage einer der Kläger wurde auch im Hinblick auf immaterielle Schäden bestätigt. Nach dem Beru-

fungungsgericht könnten in Bezug auf den anderen Kläger nicht dieselben Schlussfolgerungen gezogen werden, da er sich nur darauf beschränkte, einen Anspruch geltend zu machen, anstatt sich auch auf die Tatsachen und Beweise zu beziehen. Das Berufungsgericht hat eindeutig entschieden, dass der plötzliche Tod eines Kindes durch eine rechtswidrige Handlung zu einem starken psychischen Stress bei den Eltern führte, der die Vermutung einer Verschlechterung ihrer Gesundheit hervorrief. Die Gegenpartei konnte diese Vermutung nicht widerlegen. Der Angeklagte legte gegen die zweitinstanzliche Entscheidung eine Kassationsberufung ein. Seiner Meinung nach hat gemäß Art. 413 II GZGB nur die Person das Recht, Nichtvermögensschaden geltend zu machen, die infolge einer rechtswidrigen Handlung einen direkten Schaden erlitten hat. In diesem Fall sollte als Beschädigte der Patient und nicht sein Familienmitglied betrachtet werden.

Der OGH wies die Berufung mit der Begründung zurück, dass es nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zulässig sei, im Falle des Todes einer Person ihrem Familienmitglied das Recht einzuräumen, einen Nichtvermögensschaden geltend zu machen. Die von den Klägern gezahlten Gerichtskosten wurden vom Kassationsgericht Art. 42 GZPO analog erstattet.

III. Kommentar

Die Entschädigung für immaterielle Schäden infolge des Todes eines Familienmitglieds ist gerade aufgrund der Umstände problematisch, auf die sich der Beklagte bei der Kassationsberufung des zweitinstanzlichen Urteils bezogen hat. Art. 413 II GZGB betrifft die Entschädigung von immateriellen Schäden bei Verletzung von bestimmten Rechtsgütern (Körper und Gesundheit), bei denen das Leben vom Gesetzgeber planmäßig nicht

vorgesehen wurde. Ansprüche auf immaterielle Schäden aufgrund des Todes eines anderen sind in der Regel ausgeschlossen. Zu einem anderen Ergebnis führt die Gleichsetzung der körperlichen Beschwerden – die durch den Schock aufgrund des Todes eines Familienangehörigen verursacht werden – mit den gesundheitlichen Schmerzen, wenn man einen Anspruch nicht als Dritter, sondern als Opfer erwirbt, weil sein absolutes Recht auf Gesundheit (und nicht des Verstorbenen!) verletzt wird. Daher ist der allgemeine Hinweis des Gerichts auf die Verschlechterung des Gesundheitszustands der Eltern und die Möglichkeit einer Entschädigung für immaterielle Schäden rechtlich begründet. Es ist jedoch falsch, diese Annahme als Vermutung zu betrachten, die vom Beklagten zu widerlegen ist. Im Betracht der allgemeinen Verteilung der Beweislast muss das Opfer nachweisen, dass es gesundheitliche Schmerzen erlitten hat. Dieses Ergebnis ist umso wichtiger, wenn die Ansicht vertreten wird, dass immaterielle Schäden nur dann ersetzt werden, wenn die erlebten Emotionen den üblichen Schmerz übersteigen, der mit dem Verlust eines Angehörigen verbunden ist. Auch im vorliegenden Fall mussten die Kläger die Verschlechterung ihres Gesundheitszustands darlegen (und beweisen), anstatt dass das Gericht diese ohne weiteres willkürlich angenommen hätte. In diesem Zusammenhang widerspricht sich das Berufungsgericht selbst (und diese Inkonsistenz wird vom Kassationsgericht im Allgemeinen ignoriert), wenn es seine Vermutung aus unverständlichen Gründen nicht auf den zweiten Kläger ausdehnt: „... [Der zweite Kläger] weist auf die Tatbestände und Beweise nicht hin, die zur Grundlage des Ersatzes des immateriellen Schadens gemacht werden könnten und beschränkt sich nur auf die Behauptung, dass der Tod des Kindes den Eltern besonders starke Schmerzen bringt. Demzufolge ist ein Ersatz des immateriellen Schadens ausgeschlossen.“

Außerdem kann der Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR keine ausreichende Begründung darstellen, nach der der völlige, unbeschränkte Ausschluss des Anspruchs auf Schadensersatz beim Tod des Familienangehörigen als Verletzung der Menschenrechte anerkannt wurde. Gegenstand der Forschung im Hinblick auf die Menschenrechte und Freiheiten sind die positiven und negativen Verpflichtungen des Staates zum Schutz des Rechts und zum Verzicht auf Eingriffe, was die Frage der Zweckmäßigkeit der Bestätigung oder Ablehnung der Ansprüche durch bestimmte rechtliche Konstruktionen außer Betracht lässt. Das Zitieren dieser Rechtsprechung befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs. Für das Gericht sollte es nicht ausreichen, dass der Kläger zusammen mit den materiellen auch auf die immateriellen Schäden hinweist. Im Falle des Vermögensschadens war es richtig die Bestattungskosten zu berücksichtigen, aber hier Art. 973 GZGB anzuwenden soll mindestens als ein technischer Fehler angesehen werden.

Nino Kavshbaia

► 2 – 7/2020

Erwerb des Eigentums von beweglichen Sachen aufgrund des Kaufvertrags; Rücktritt; Rückabwicklung des Kaufpreises

1. Die Eintragung des Eigentums an einem Fahrzeug ist keine zivilrechtliche Handlung, sondern schafft lediglich eine Rechtsgrundlage für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und gehört im Wesentlichen zum Bereich des Verwaltungsrechts.

2. Als Recht eines Dritten an dem Kaufgegenstand kann alle gegen den Käufer gerichteten sachen- und schuldrechtlichen Rechte angesehen werden, einschließlich öffentlich-rechtlicher Beschränkungen - Pflichten des Verkäufers, die eine Gefahr der Beschlagnahme des Gegenstands mit sich bringen.

(Leitsätze des Verfassers)

Urteil des OGH v. 05.12.2014 № 36-658-625-2014

Art. 53, 186, 187, 489, 411, 491 GZGB

I. Tatbestand

Der Käufer hat das Auto von einem treuhänderischen Eigentümer gekauft. Die Steuerbehörde beschlagnahmte das Fahrzeug, weil es noch auf dem Namen des ursprünglichen Eigentümers (des Treugebers) eingetragen war, der bei den Steuerbehörden Schulden hatte. Der Käufer reichte vor Gericht eine Klage ein, in der er geltend machte, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung des (bezahlten) Kaufpreises dem Treunehmer (Verkäufer) auferlegt worden sei, weil er zum Zeitpunkt des Kaufs nicht über die wahre Natur des Vertrags zwischen dem Treugeber und dem Treunehmer informiert worden sei (Er nahm an, dass es sich statt eines Treuhandverhältnisses um einen Kaufvertrag handelte) und den Veräußerer als Eigentümer wahrgenommen hatte. Er habe sowohl den für das Auto gezahlten Betrag als auch das Recht verloren, das Auto zu benutzen, weil es beschlagnahmt wurde. Der Klage wurde durch das erstinstanzliche Urteil stattgegeben, gegen die der Beklagte Berufung einlegte. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Gegen das zweitinstanzliche Urteil wurde von der Beklagten eine Kassationsberufung eingelegt.